



Marktgemeinde

8723 Kobenz, Marktplatz 1
Tel.: 03512/82 560 • Fax: 03512/82 560-13
E-Mail: gde@kobenz.gv.at

Kobenz

Kobenz, am 02. Juni 2021

Zahl: 14/2-2021/004-1/851-0

Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. wird kundgemacht:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 2021 die **Kanalabgabenordnung** wie folgt beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG

der

Marktgemeinde Kobenz

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobenz hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 2021 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Kobenz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 15,88.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 10.401.498,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.442.310,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 7.959.188,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 37.580 m zugrunde.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Sie setzt sich aus der Bereitstellungsgebühr und der Benutzungsgebühr zusammen.
- (2) Als Grundlage der Berechnung der Bereitstellungsgebühr dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt € 55,00.
- (3) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung/Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, unabhängig ob eine Nutzung (unbewohnte Wohnung, aufgelassenes Geschäftslokal) vorhanden ist.
- (4) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenutzungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 3,01.
 - (a) Durch Einbau von Subwasserzählern kann jener Wasserverbrauch bei landwirtschaftlichen Betrieben für Viehtränken ermittelt werden, welcher nicht in die Kanalisationsanlage gelangt.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben ohne Wasserzähler kommt eine pauschale Kanalbenutzungsgebühr in der Höhe von € 70,00 zur Vorschreibung.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben ohne Wasserzähler, die mit einem Melkroboter ausgestattet sind, kommt eine pauschale Kanalbenutzungsgebühr in der Höhe von € 140,00 zur Vorschreibung
- (7) Bei Liegenschaften, die nicht über geeichte Wasserzähler (sowohl für Trinkwasser als auch Brauchwasser) abgerechnet werden, erfolgt die laufende Kanalbenutzungsgebühr nach der Anzahl der in der Nutzungseinheit wohnhaften Personen zum Stichtag 1. jeden Quartals, wobei ein Verbrauch von 44 m³ pro Person/Jahr zugrunde gelegt wird.

§ 5 Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbereitstellungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

- (4) Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs. 2 der GemO idgF. wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres vom Bürgermeister automatisch angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Die valorisierten Benützungsgebühren sind vom Bürgermeister vor Ablauf des Kalenderjahres für die Dauer von zwei Wochen durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (6) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (7) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (8) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Kobenz vom 26. März 2021 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
(Eva Leitold)